

Keine Vergütung für Zustellungsvertreter

Kann der Zustellungsvertreter den Vertretenen nicht ermitteln, ist dieser (möglicherweise) unentgeltlich tätig (gewesen).

LG Hannover, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 T 29/18, Volltext: IMRRS 2019, 0512 = BeckRS 2018, 41372

ZVG §§ 6, 7, 10 Abs. 2

Problem/Sachverhalt

Der Antragsteller ist gem. § 6 Abs. 2 ZVG von Amts wegen als Zustellungsvertreter bestellt worden. Der Vertretene konnte nicht ermittelt werden. Nach Versteigerung des Objekts und Beendigung der Tätigkeit hat der Zustellungsvertreter dann die Festsetzung (s)einer Vergütung nebst Auslagen beantragt. Die Anträge wurden vom Amtsgericht mit der Begründung zurückgewiesen, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für die Festsetzung fehle. Der Antrag wurde dahingehend ergänzt, dass der (ehemalige) Zustellungsvertreter die Festsetzung gegenüber der betreibenden Gläubigerin als Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung (§ 10 Abs. 2 ZVG) begehrte. Das Amtsgericht hat hierzu ausgeführt, dass gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ZVG die Vergütung gegen den Vertretenen festzusetzen ist, soweit dieser ermittelt werden konnte. Eine Festsetzung gegen die das Verfahren betreibende Partei oder die Antragsgegner im Verfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft oder die Staatskasse komme nicht in Betracht, da es einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehlt. Darüber hinaus können Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung gem. § 10 Abs. 2 ZVG nur von der betreibenden Partei im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden.

Entscheidung

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen. Danach erhält der Zustellungsvertreter nur eine Vergütung, wenn er den Vertretenen ermittelt hat. Sofern dieser nicht ermittelt werden kann, haften gem. § 7 Abs. 3 ZVG der betreibende Gläubiger oder die Parteien im Verfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft subsidiär für den Auslagenersatz, aber nicht für die Vergütung. Selbst unter Hinweis des Antragstellers/Zustellungsverreters auf die Entscheidung des LG Potsdam (Urteil vom 29.02.2016 – 4 O 360/14, IMRRS 2016, 1315 = BeckRS 2016,

9132), wonach der Zustellungsvertreter zur Adressermittlung verpflichtet ist, um sich nicht Schadensersatzverpflichtungen auszusetzen, hat das Landgericht dies nicht als Regelungslücke in der Vorschrift des § 7 ZVG gesehen und ausgeführt, dass sich hieraus nicht der zwingende Schluss ziehen lässt, dass der Zustellungsvertreter eine Vergütung erhalten muss.

Praxishinweis

Die Entscheidung ist gesetzeskonform, jedoch unbefriedigend, da es sich in der Praxis (leider) gezeigt hat, dass eine Vergütung vom Vertretenen regelmäßig nicht zu erlangen ist. Mithin dürfte unter Berücksichtigung der Verpflichtung zum Tätigwerden (vgl. LG Potsdam, IMRRS 2016, 1315 = BeckRS 2016, 9132) und dem Risiko sich nicht unerheblichen Schadensersatzforderungen auszusetzen, angezeigt sein, entweder die Übernahme der Tätigkeiten abzulehnen oder vorher mit der Gläubigerin eine Vergütung zu vereinbaren, damit ein unentgeltliches Tätigwerden ausgeschlossen werden kann. Von der Einlegung der Rechtsbeschwerde wurde nach weiterer Überprüfung der Rechtslage abgesehen.

*RA und Zwangsverwalter (IGZ), FA für Familienrecht,
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Michael Gerhards, Wunstorf-Luthe*

Anmerkung der Schriftleitung:

Die zitierte Entscheidung des LG Potsdam zur Verpflichtung des Zustellungsverreters zur Adressermittlung (IMRRS 2016, 1315 = BeckRS 2016, 9132) wird besprochen von *Englert-Dougherty*, IVR 2016, 104; mit den Widrigkeiten der Vergütung und dem Auslagenersatz des gerichtlich bestellten Zustellungsverreters im Einzelfall befasst sich *Drasdo* in seinem Beitrag in ZfIR 2013, 5. Der Wegfall des rechtskräftigen Zuschlags wegen unzulässiger Bestellung eines Zustellungsverreters ist Gegenstand des Aufsatzes von *Steffen*, ZfIR 2014, 757.